



Stiftung für die Entlebucher Jugend

Präsident Robert Vogel, Glaubenbergstrasse 20, 6162 Entlebuch
Tel. 041 480 10 40 oder 079 663 21 28

Merkblatt

über Ausbildungsbeiträge der Stiftung für die Entlebucher Jugend

Beitragsberechtigte Personen

(Art. 5 und 3 Stiftungsstatuten)

Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet an:

- a) Bürgerinnen und Bürger der Stiftungsgemeinden, die in einer der Stiftungsgemeinde Wohnsitz haben,
- b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer der Stiftungsgemeinde gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

In Härtefällen kann der Stiftungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

Als Stiftungsgemeinden gelten die politischen Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Hasle, Flühli, Romoos, Schüpheim und Werthenstein.

Beitragsbedingungen

(Art. 8 und 9 Stiftungsstatuten)

Für die Festlegung der Ausbildungsbeiträge sind grundsätzlich die Bestimmungen in Art. 8 und 9 der Stiftungsstatuten massgebend. Bis auf Weiteres gelten für die Ausbildungsbeiträge die folgenden **Richtlinien**:

- Beiträge werden an Jugendliche bis 30 Jahre ausgerichtet.
- Ein Beitrag wird vorwiegend nur dann gewährt, wenn ein Fehlbetrag ausgewiesen ist.
- Bei der Behandlung der Gesuche werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person und dessen Eltern berücksichtigt (bei Gesuchstellenden unter 25 Jahren).
- Bei Gesuchstellenden unter 25 Jahren dürfen das steuerbare Einkommen der Eltern sowie 1/10 des steuerbaren Vermögens den Betrag von Fr. 120'000.00 nicht überschreiten.
- Den finanziellen Verhältnissen von Familien mit mehreren unterhaltspflichtigen Kindern und von Alleinerziehenden wird dabei Rechnung getragen.
- Beiträge werden in der Regel nur für das laufende Ausbildungsjahr gewährt. Für jedes Folgejahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Je Ausbildungsjahr wird nur ein Beitrag bewilligt. Das Gesuch für das letzte Ausbildungsjahr ist spätestens sechs Monate vor dem Abschluss einzureichen. In der Regel werden max. drei Beitragszahlungen ausgerichtet.

Keine Ausbildungsbeiträge werden gewährt bei:

- Ausbildungen, die nicht mehr als ein Jahr dauern,
- Ausbildungen im Rahmen der obligatorischen Schulzeit, inkl. 10. Schuljahr,
- Matura,
- Sprachaufenthalte.

In Härtefällen kann der Stiftungsausschuss ausnahmsweise Ausbildungsbeiträge bewilligen, auch wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.